

HALLENORDNUNG DER STÄDTISCHEN SCHULSPORTHALLE „AM FINKENKAMP“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der § 1, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2021, S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in Verbindung mit § 10 der Schulverbandssatzung vom 08.11.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 08.01.2018, erlässt der Schulverbandsvorsteher des Schulverbands der Stadt Sternberg nachfolgende Hallenordnung für die Schulsporthalle der Stadt Sternberg.

Präambel

Die Behörden und Verwaltungen sind dazu angehalten, in Wort und Schrift geschlechtergerechte Formulierungen zu verwenden. In der vorliegenden Benutzungs- und Entgeltordnung beziehen sich deshalb die im generischen Maskulinum gehaltenen Formulierungen auf männliche, weibliche und diverse natürliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für die Schulsporthalle „Am Finkenkamp, Finkenkamp 21, 19406 Sternberg.

§ 2 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schulsporthalle. Diese zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle wird die Hallenordnung anerkannt. Darüber hinaus wird sich verpflichtet, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining etc.) sind die Veranstalter bzw. Übungsleiter dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 3 Benutzungsrecht und -pflichten

1. Die Benutzung ist erlaubnis- und entgeltpflichtig.
2. Die Halle steht in erster Linie der Grundschule Sternberg sowie den örtlichen Sportvereinen und Sportgruppen für Übungszwecke, gemäß dem Belegungsplan, zur Verfügung. Dieser Belegungsplan ist für alle verbindlich und einzuhalten.
3. Die Schulsporthalle einschließlich aller Nebenräume darf durch die Nutzer nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters betreten und benutzt werden.
4. Eventuell laufende Trainingsstunden sind dabei nicht zu stören.

5. Die Nutzung der städtischen Schulsporthalle bleibt montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr der Grundschule Sternberg vorbehalten.

Allen anderen Nutzern steht die städtische Schulsporthalle montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

An den Wochenenden kann die städtische Schulsporthalle aufgrund einzelvertraglicher Regelungen geöffnet werden.

6. Die Endzeiten, inklusive Aufräumen von Sportgeräten, sind unbedingt einzuhalten.
7. Das Nutzungsentgelt wird auf der Grundlage der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der Schulsporthalle Sternberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
8. Die Benutzung des „Raumes für Vereine“ steht allen Nutzern zur Verfügung.
9. An den gesetzlichen Feiertagen steht die städtische Schulsporthalle nicht zur Verfügung.

§ 4 Anmeldung, Schlüssel

1. Ein Antrag auf Überlassung ist mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Amt für Bau und Liegenschaften schriftlich einzureichen.
2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist die Regel der Reihenfolge des Antrageingangs entscheidend, für die Erteilung der Nutzungserlaubnis.
3. Die Zuweisung und die Ausgabe der Schlüssel erfolgen durch das Amt für Bau und Liegenschaften.
4. Der Verlust von Schlüsseln ist kostenpflichtig. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt. Es ist darüber hinaus nicht gestattet, unberechtigten Personen Zutritt zum Objekt zu verschaffen.

§ 5 Sauberkeit

1. Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
2. **Die Anwendung von Haftmitteln und Haftharzen ist verboten!** Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.
3. Vor Benutzung der Schulsporthalle sind die Schuhe gründlich zu säubern.
4. Von den Nutzern mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Abschluss einer Veranstaltung zu entfernen.
5. Nach Beendigung der Benutzung sind die Halle und die verwendeten Räume aufzuräumen und in einem einwandfrei gereinigten Zustand zu übergeben.

§ 6 Allgemeine Verhaltensgrundsätze, Bedingungen, Auflagen

1. Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Dazu zählt u.a., dass der Turnschuhgang nicht mit Straßenschuhen begangen werden darf.

2. Die Schulsporthalle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen, abriebfesten Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Halle nicht zulässig. Dies gilt auch für die Sommermonate!
3. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
4. **Der Gebrauch von Harz oder ballhaftenden Mitteln im Training, im Punktspielbetrieb oder im Freizeitspiel ist strikt verboten!**
5. Das Umkleiden sowie das Ablegen von Straßenkleidung ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
6. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
7. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind dem Schulverband Sternberg, vertreten durch den Hallenwart und Hausmeister, umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
8. Das Umstellen/Umräumen und die nicht gerätespezifische Nutzung fest installierter Geräte ist untersagt.
9. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
10. Die Bedienung technischer Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart.
11. Die Schulsporthalle einschließlich der Dusch- und Umkleideräume ist grundsätzlich mit Beendigung der Benutzungszeit zu verlassen.
12. Plakatierung oder Werbung jeglicher Art bedarf einen schriftlichen Antrag und der Zustimmung des Schulverbandes Sternberg.

Zusätzlich sind folgende Punkte **verboten**:

- a. Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind,
- b. auf den Zu- und Abgängen der Tribüne zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- c. die zugelassene Höchstzuschauerzahl von 200 Personen zu überschreiten,
- d. Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
- e. Mitbringen von Substanzen, die einem Verbot nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegen.
- f. Fahnen bzw. Transparentstangen mit sich zu führen,
- g. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,

- h. Tiere mitzuführen,
- i. Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Zuschauer zu werfen bzw. zu schütten,
- j. offenes Feuer anzulegen, zu grillen,
- k. bauliche Anlagen, Einrichtungen, Türen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu plakatieren,
- l. den Sportbetrieb in Straßenschuhen, Stollenschuhen, Spikes, Noppenschuhen und mit Schuhen ohne abriebfeste Sohlen oder mit Schuhen mit Harz an der Sohle, durchzuführen,
- m. Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartigen Gasdruckfanfare mitzuführen.
- n. zu rauchen. (Die Sporthalle ist mit sicherheitstechnischen Anlagen, wie Brandmeldeanlage, Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet. Durch Nutzer verursachte Fehlalarme sind für den Verursacher kostenpflichtig)
- o. der Verzehr von alkoholischen Getränken. Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern ist der Verzehr nur im Foyer erlaubt.
- p. Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen in den Räumen der Sporthalle.

Verboten ist den Besuchern der Sporthalle darüber hinaus:

- q. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches o. ä. Propagandamaterial mitzubringen, rassistische, fremdenfeindliche, rechtsextremistische, nationalsozialistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten
- r. Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen oder ähnliches mitzuführen von Firmen oder Marken die rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder/und nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder/und unterstützen.
- s. Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben,
- t. das Tragen oder Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufnähern u. ä. mit den Inhalten nach Buchstaben a) und b).

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird der Schulverband Sternberg von dem Hausrecht nach § 11 Gebrauch machen und den jeweiligen Besucher den Zutritt verweigern bzw. der Sporthalle verweisen.

§ 7 Sportgeräte und sonstiges Inventar

1. Einrichtungen und alle Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen. Verstellbare Turngeräte sind auf die niedrigste Höhe einzustellen, Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Alle Geräte sind zu tragen oder mit entsprechender Fahrvorrichtung zu transportieren.
2. Das Aufstellen und Abbauen von Geräten hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Trainer/Übungsleiter müssen sich vom korrekten Aufbau von Spiel- und Sportgeräten überzeugen.

3. Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung des Schulverbandes Sternberg, vertreten durch den Hallenwart vor Ort.
4. Das dauerhafte Einbringen und Lagern von Sportgeräten und Materialien der Vereine bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Schulverbandes Sternberg.
5. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
6. Beschädigte oder abhanden gekommene Geräte/Gegenstände müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

§ 8 Catering / Verkauf

1. Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Bereich (Foyer) erfolgen. Getränke sind ggf. in Papp- bzw. Plastikbecher (kein Hartplastik) umzufüllen. Speisen und Getränke dürfen auf keinen Fall in dem sportfunktionalen Bereich (Sportfläche, Umkleieräume usw.) verzehrt werden. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
2. Die Küche darf im Rahmen von Bewirtungen bei Sportveranstaltungen genutzt werden. Nach der Benutzung ist im speziellen auf Folgendes zu achten:
 - a. benutztes Geschirr und Besteck ist abzuwaschen und aufzuräumen
 - b. die Spüle inkl. Abflusssieb ist sauber und die Abwaschlappen sind ausgewaschen
 - c. die Mülleimer sind geleert
 - d. die Küche ist besenrein zu hinterlassen

§ 9 Sicherheit, Haftung

1. Die Haftung für den Verlust oder Beschädigung in das Gebäude eingebrachter, persönlicher Gegenstände ist ausgeschlossen.
2. Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben und werden hier bis zur Abholung aufbewahrt. Jedoch max. 4 Wochen.
3. Der Schulverband Sternberg haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Nutzer stellen den Schulverband Sternberg von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulsporthalle stehen.
5. Schadenersatzansprüche gegen den Schulverband wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind jedoch ausgeschlossen.
6. Die Benutzer und Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden.
7. Die Nutzer haben den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung vorzulegen. Bei nichtvorliegen einer Haftpflichtversicherung, haftet der Schadenverursacher.
8. Der/Die Übungsleiter/in hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu aktivieren. Nach Verlassen der Räume hat der/die

Übungsleiter/in dafür zu sorgen, dass Türen und Fenster verschlossen sind, die Lichter aus, sowie Duschen und Wasserhähne abgestellt sind.

9. Die Geräte- und Technikräume dürfen nicht betreten werden!
10. Beim Verlassen der Sporthalle ist die Außentür zu verschließen, wenn kein direkter Nachfolgebetrieb in der Sporthalle stattfindet.
11. Fluchtwege und Notausgänge dürfen nie zugestellt werden!
12. Bei Störfällen ist unverzüglich der Hallenwart zu informieren:

Herr Jarke: 0152 – 5846 9266

§ 10 Außenanlagen

1. Der Aufenthalt ist nur vor dem Haupteingang des Gebäudes gestattet!
2. Die Sporthalle ist nur durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Alle Seitenausgänge sind „reine“ Fluchtwege!

§ 11 Hausrecht / Aufsicht

1. In der Sporthalle übt der Hallenwart, als Beauftragter des Schulverbandes Sternberg, im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.
2. Benutzer und Besucher der Sporthalle, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in der Sporthalle stören, kann der Schulverband Sternberg zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausschließen.
3. Mit Inanspruchnahme der Sporthalle, erkennen alle Benutzer die Hallenordnung an.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt zum 17.07.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom September 2022 außer Kraft.

Schulverband Sternberg

Sternberg, den 17.07.2024

